

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - Auslandsdeckung - VH001

1. Abweichend von Art. 4.1.1 AVBV bzw. Art. 4, Pkte. 1.1.1 bis 1.1.3 ABVN bzw. Art. 4.1.3 AVBW bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf:

.....

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.